

# BAURESTMASSEN AUFBEREITET!

INFORMATION FÜR MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE BAURESTMASSEN, GEMEINDEN SOWIE UNTERNEHMER/INNEN AUS DEN BEREICHEN ABFALL-, BAU- UND DEPONIEWIRTSCHAFT

## PORR-URTEIL BRINGT BEWEGUNG IN DIE ABFALLWIRTSCHAFT

### DER WUNSCH FÜRS NEUE JAHR: ABFALLENDE-REGELUNG FÜR AUSHUBMATERIAL

Das lang erwartete Erkenntnis des EuGH in Sachen PORR und Abfallende von Aushubmaterial (EuGH 17.11.2022, C-238/21) bringt offenbar Bewegung in die abfallwirtschaftliche Landschaft und hoffentlich bald auch in die Ministerialstuben.

Zusammengefasst verneinte der EuGH die zwingende Abfalleigenschaft von Aushubmaterial wegen fehlender Entledigungsabsicht und sieht ein Abfallende vor, wenn bestimmte Qualitätskriterien eingehalten werden (siehe dazu ausführlich unsere Rechtssplitter auf Seite 4).

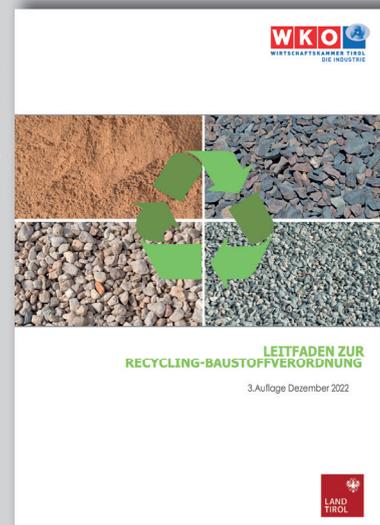
Der ÖWAV änderte dazu jüngst seine Veranstaltung „Abfallrecht für die Praxis“ und widmete anlassbezogen einen Block seines Seminars dem Thema Abfallende. Jedenfalls ist nunmehr Handeln gefragt. Nachdem eine Abfallende-Regelung von Aushubmaterial seit Jahren in den Schubladen des Ministeriums dahindümpelt, ist nunmehr eine rasche Umsetzung des europäischen Richterspruchs in Form einer innerstaatlichen Verordnung gefordert. Obwohl die EuGH-Entscheidung in laufenden Gerichts- und Behördenverfahren direkt anzuwenden ist, sind die Qualitätskriterien für Aushubmaterial mit Abfallende noch festzulegen. Dabei sollten nicht nur die Qualitätsklasse A1 und A2-G im Sinne des Bundesabfallwirtschaftsplans als geeignete Qualität normiert werden, sondern jedenfalls auch die Qualitätsklasse A2. Durch eine einheitliche und klare Regelung der Voraussetzungen für ein Abfallende kann - ähnlich der seit 2016 geltenden Recycling-Baustoffverordnung - Rechtssicherheit geschaffen und damit die ökologisch sinnvolle Verwertung von Aushubmaterial vorangetrieben werden.

Apropos Recycling-Baustoffverordnung: Dazu dürfen wir Werbung in eigener Sache machen. Unter dem Link <https://www.tirol.gv.at/umwelt/abfall/publikationen/> steht der aktualisierte Leitfaden für euch bereit!

Zuletzt noch gute Nachrichten: Nachdem uns die Corona-Welle zu einem „eingeschränkten Betrieb“ unseres Arbeitskreises Baurestmassen gezwungen hat, stehen wir euch wieder mit umso mehr Elan zur Verfügung. Wie vor Corona wollen wir wieder vier Sitzungen pro Jahr veranstalten, wobei eine der Sitzungen - wie bisher - in Form einer Exkursion stattfinden soll. Ebenso wollen wir unseren Newsletter wiederum in der gewohnten Form zwei Mal im Jahr veröffentlichen.

Wir wünschen euch beim Lesen unserer aktuellen Ausgabe viel Freude und einen guten Start ins neue Jahr. Gemeinsam hoffen wir, dass unser Wunsch in Wien erhört wird und 2023 eine Abfallende-Regelung für Aushubmaterial umgesetzt wird.

Euer Redaktionsteam



## VORSTELLUNG

### DES ZAÖ UND VERFAHRENSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN ZUM ALSAG

von Mag. Reinhard Bichler  
Fachdienststellenleiter Dienststelle West/ZAÖ

Am 19.10.2022 fand in der WKO Tirol eine Veranstaltung im Rahmen der Arbeitsgruppe Baurestmassen statt. Mag. Reinhard Bichler stellte in seinem Vortrag vor allem die neuen Strukturen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen zum Thema ALSAG beim Zollamt Österreich dar.

Das Zollamt Österreich besteht in dieser Form bereits seit 01.01.2021. Die Darstellung eines neuen Organigramms des ZAÖ und damit einhergehender neuer Zuständigkeiten wurden zuerst den Teilnehmenden vorgestellt. Vor allem die beiden neuen Bereiche (fachliche Leitung bundesweit) und insbesondere der Bereich „Kontrolle und Strafsachen“ sind für die künftige, bundesweit einheitliche Auslegung der ALSAG-Bestimmungen maßgeblich. Die Zugehörigkeit der Unternehmen der Bundesländer Tirol und Vorarlberg fallen vor allem hinsichtlich der Kontrollen in die Dienststelle West (Tirol und Vorarlberg) des ZAÖ.

Innerhalb der Dienststelle West gibt es zur Betreuung der Kunden 14 Kundenteams, welche auch für den ALSAG zuständig sind. Auf die Möglichkeit der Unternehmer hinsichtlich Nutzung und Kontaktaufnahme mit den jeweils zuständigen Kundenbetreuern wurde hingewiesen. Die übrigen Teams der Dienststelle West wurden anschließend vorgestellt, wobei besonderes Augenmerk auf die beiden Betriebsprüfungsteams und deren Kompetenzen im Rahmen einer Nachschau bzw. Betriebsprüfung gelegt wurde.

Wesentliche Bestimmungen des Verfahrensrechts bzw. der Bundesabgabenordnung wurden in jenem Rahmen präsentiert, welcher auch von den Teilnehmern in der Praxis benötigt wird. Vertretungsrechte, Rechtsbehelfsverfahren, Instanzenzug, Rechtsgültigkeit von Bescheiden sowie der Ablauf und die Unterschiede einer Nachschau bzw. Betriebsprüfung wurden eingehend diskutiert. Mit Spannung verfolgt wurden auch die Verjährungsbestimmungen der BAO, nämlich jener Bereich, in welchem Abgaben infolge des Zeitablaufes nicht mehr festgesetzt bzw. nicht mehr eingehoben werden dürfen.

Abschließend wurde über das Finanzstrafgesetz informiert. Hier war die Selbstanzeige bzw. die Notwendigkeit eines schuldhaften Handelns als Voraussetzung für eine Strafe jenes Thema, welches am meisten interessierte.

Die Veranstaltung und insbesondere die zahlreichen Teilnehmer waren Beweis genug dafür, dass in diesem Bereich Informationen stark nachgefragt werden und dass diesbezüglich weiterführende Veranstaltungen gewünscht werden.

## IST BODENAUSHUB

### EIN ABFALLRECHTLICHES PROBLEM ODER EIN ABFALLWIRTSCHAFTLICHES THEMA?

von DI Rudolf Neurauter  
rudolf.neurauter@tirol.gv.at

In der Deponieverordnung 1996 wurden Vorgaben für den Betrieb einer Bodenaushubdeponie festgelegt.

Zum damaligen Zeitpunkt gab es für Bodenaushub nur die SN 31411 gemäß ÖNORM S 2100.

Mit Erlassung der Abfallverzeichnisverordnung 2004 wurde dann die fünfstellige SN für Bodenaushub gestrichen, und es durfte nur mehr Bodenaushub (SN 31411) mit den Spezifizierungen 29 bis 35 (sieben Spezifizierungen) verwendet werden.

Mit der Abfallverzeichnisnovelle 2020 wurden dann für **Bodenaushub** (SN 31411) sogar **10 Spezifizierungen** festgelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen 10 Spezifizierungen um „harmlosen“ Bodenaushub handelt.

Für **Bodenaushub** der **schadstoffbelastet**, jedoch noch **nicht gefährlicher** Abfall ist, gibt es **vier Abfallbezeichnungen**. Für **gefährliches Aushubmaterial** stehen im Wesentlichen **drei Abfallarten** zur Verfügung.

Damit wird der Bodenaushub wirklich zu einem „akademischen“ Problem, bei dem die Betroffenen den Überblick verloren haben bzw. im Detail nicht wissen, welche Spezifizierung in der Praxis zu verwenden ist.

**Als wichtigste Änderung der Abfallverzeichnisnovelle 2020 ist hervorzuheben, dass für die „Kleinmengen“ (kleiner 1.000 m<sup>3</sup>) bei unbedenklichem Aushubmaterial ab dem 01.01.2022 nicht mehr die Spezifizierung 29 sondern die Spezifizierung 45 zu verwenden ist.**

Die Spezifizierung 29 bedeutet ab 01.01.2022, dass ein Beurteilungsnachweis mit chemischen Analysen vorliegen muss. **Dabei ist anzumerken, dass die Spezifizierung 29 wiederum drei verschiedene Abfallqualitäten umfasst:**

1. Qualitätsklasse BA gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan
2. Grenzwerte in Tabelle 1 und 2 im Anhang 1 der Deponieverordnung 2008
3. Dreifach erhöhte Grenzwerte für bestimmte Parameter nach § 8 Deponieverordnung 2008

Bodenaushub ist auf Grund der jährlich anfallenden Menge ein abfallwirtschaftliches Thema.

Auf Basis der gemeldeten Daten in den Abfallbilanzen ist ersichtlich, dass im Jahr 2021 ca. 3,84 Mio. Tonnen auf Bodenaushubdeponien abgelagert wurden. Ca. 3,49 Mio. Tonnen Bodenaushub wurden auf Baurestmassenaufbereitungsanlagen übernommen und nach allfälliger Aufbereitung einer stofflichen Verwertung zugeführt. Daraus ist ersichtlich, dass die Hälfte des anfallenden Bodenaushubes einer stofflichen Verwertung zugeführt wird.

Das Aufkommen an Siedlungsabfällen in Tirol beträgt gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan ca. 0,62 Mio. Das Gesamtaufkommen bei Bodenaushub beträgt hingegen ca. 7,33 Mio. Tonnen (das Zwölfwache der Menge bei Siedlungsabfällen).

Daraus ist ersichtlich, dass Bodenaushub auf Grund der Menge ein abfallwirtschaftliches Thema ist.

## RÜCKBLICK AUF DIE SITZUNGEN

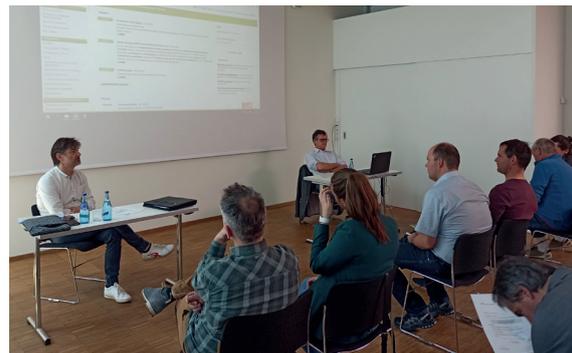
### DER ARBEITSGRUPPE BAURESTMASSEN IN DER WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL | ERFAHRUNGSUSTAUSCH IM APRIL

Am 28.4. lud die Sparte Industrie wieder zu einem Erfahrungsaustausch des Arbeitskreises Baurestmassen ein. DI Rudolf Neurauter vom Land Tirol ging anfänglich auf das EDM-Bescheidregister ein und informierte über die Änderungen im EDM durch die Abfallverzeichnisverordnung. Auf was sollte man achten?

Zum Thema Verwertung von Altholz referierte DI Neurauter im Anschluss. Neben den „klassischen Abfallarten“ ging er auch auf spezielle Schlüsselnummern ein. Das Abfallende bei Altholz ist im Gegensatz zur Recyclingbaustoffverordnung (Abfallende mit Übergabe an Dritte) mit Deklaration erfüllt.

Dr. Heinz Löderle, Vorsitzender unserer Arbeitsgruppe, berichtete zu aktuellen Themen im Abfallrecht im Bereich Baurestmassen. Er ging auf den damaligen Entwurf zum BAWP 2022 ein, der sich zu dieser Zeit in Konsultation befand. Der BAWP wird alle sechs Jahre neu gefasst, der Entwurf war online abrufbar. Der BAWP 2022 ist nun dreiteilig: mit der Darstellung der abfallwirtschaftlichen Situation samt Maßnahmen, Leitlinien zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung und Abfallvermeidungsprogramm (neu). Bei der Verwertung von Aushubmaterial gibt es kaum Änderungen. Erdbaumaßnahmen ersetzen den Begriff Untergrundverfüllung und sind im BAWP 2022 definiert, was auch mit dem Begriff Recyclingbaustoffe nach dem BAWP korreliert. Es gibt geringfügige Änderungen der Parameter, Grenzwerte und Kennwerte für die einzelnen Qualitätsklassen. Neu ist Teil 3 - das Abfallvermeidungsprogramm, das durch den EU-Aktionsplan für Kreislaufwirtschaft im Rahmen des Green Deals neu aufgenommen wurde. Schwerpunkte gibt es in den Handlungsfeldern Bau, Kunststoff und Verpackung, Lebensmittel und Textilien.

Abschließend ging Heinz Löderle noch auf einen aktuellen Antrag im Tiroler Landtag ein, wo es um mehr Mitspracherecht der Gemeinden bei Bodenaushubdeponien über die Raumordnung in Form von Flächenwidmungen geht.



**DR. DESIREE STOFNER**

Redaktion, Mitarbeiterin der Sparte Industrie und Betreuerin der Arbeitsgruppe Baurestmassen  
desiree.stofner@wktiroel.at

## OKTOBER-SITZUNG: ZOLLAMT ZU GAST

Bei der Sitzung am 19.10. hatten wir Mag. Reinhard Bichler vom Zollamt Österreich, Region West, zu Gast. Er gab ein Update zum Thema ALSAG und erläuterte den zahlreichen Interessierten die Struktur des Zollamts Österreich, die Verantwortlichkeiten und die Vorgehensweise bei Betriebsprüfungen, Nachschauen und Nachsichten (siehe dazu auch Artikel auf Seite 2).

Wie immer können Sie die Rückblicke und Vortragsunterlagen auf unserer Seite [www.wko.at/tirol/baurestmassen](http://www.wko.at/tirol/baurestmassen) nachlesen!

Mit der Veröffentlichung des BAWP 2022 wird auch der Leitfaden zur Verwertung von Bodenaushub unter Berücksichtigung des BAWP 2022 neu aufgelegt, es ist über unsere Seite abrufbar!

Außerdem wurde auch der Leitfaden zur Recyclingbaustoffverordnung aktualisiert und steht zum Download zur Verfügung!



## RECHTSSPLITTER

### AUSGESIEBT VON DR. HEINZ LÖDERLE

#### PORR - EUGH ENTSCHIEDET ÜBER ABFALLENDE VON AUSHUBMATERIAL - WAS SIND DIE KONSEQUENZEN?

#### DR. HEINZ LÖDERLE

Redaktion, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Baurestmassen, Mitinhaber des Beratungsunternehmens projekt-partner  
heinz.loederle@projekt-partner.at  
www.projekt-partner.at

Mit Spannung wurde die Entscheidung des EuGH zur Frage des Abfallendes von Aushubmaterial erwartet (EuGH 17.11.2022, C-238/21). Der Entscheidung war ein Feststellungsantrag der PORR Bau GmbH zur Frage vorausgegangen, ob Aushubmaterial bei Verwendung zur landwirtschaftlichen Rekultivierung Abfall bzw. ALSAG-beitragspflichtig ist. PORR hatte Landwirten zugesagt, Aushubmaterial zu liefern und damit eine geeignete landwirtschaftliche Fläche zu rekultivieren. Dazu wurde zwischen PORR und den Landwirten eine entsprechende Vereinbarung getroffen.

Die Erstbehörde bestätigte im Einklang mit der österreichischen Judikatur die Abfalleigenschaft, wogegen PORR Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Steiermark erhob. Letztere legte die Beschwerde zur Entscheidung an den EuGH vor.

Im Wesentlichen verneinte der EuGH die Abfalleigenschaft von Aushubmaterial, da aufgrund der Vereinbarung zwischen PORR und den Landwirten eine Entledigungsabsicht nicht gegeben sei. Im Weiteren befasste sich der EuGH mit der Frage des Abfallendes von Aushubmaterial. Die wesentliche Aussage dabei ist, dass ein Prüfverfahren zur Qualität von Aushubmaterial ausreicht, damit die Abfalleigenschaft endet. Im Gegensatz zur bisherigen österreichischen Rechtsauffassung verschiebt das vorliegende Erkenntnis den Zeitpunkt des Abfallendes damit nach vorne. Zur Festlegung der Qualitätskriterien für ein Abfallende erkennt der EUGH den einzelnen Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum zu.

In seiner Konsequenz bedeutet die Entscheidung für Behörden und Gerichte, dass diese die neue Judikatur auf aktuelle Fälle anzuwenden haben. Die seitens des österreichischen Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt geplante Abfallende-Regelung sieht dabei - nach Durchsicht erster Konzepte - die Qualitäten A1 und A2-G für ein mögliches Abfallende vor.

#### BUNDESABFALLWIRTSCHAFTSPLAN 2022 - STAND DER DINGE

Obwohl bereits das Jahr 2023 begonnen hat, wurde der Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) 2022 bis dato immer noch nicht veröffentlicht. Der Entwurf ist nach wie vor auf der Homepage des BMK unter [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/abfall/aws/bundes\\_awp/bawp2022.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/aws/bundes_awp/bawp2022.html) abrufbar.

#### EINBRINGEN VON ABFÄLLEN IN EINE DEPONIE - FÜHRT EINE FEHLENDE KOLLAUDIERUNG ZWANGSLÄUFIG EINE ALSAG-PFLICHT HERBEI?

Zuletzt schlug ein Erkenntnis des VwGH zur Frage der Deponierung von Abfällen vor Erlass eines Kollaudierungsbescheides Wellen (VwGH 8.05.2021, Ra 2019/13/0006). Demnach ist das Einbringen von Abfällen in eine Deponie oder einen Deponieabschnitt erst dann zulässig, wenn über die Überprüfung bescheidmäßig abgesprochen wurde. Eine Beitragsfreiheit nach ALSAG kommt bei Einbringung von Abfällen in nicht bescheidmäßig kollaudierte Deponien bzw. Deponieabschnitte nicht zur Anwendung. Es ist jedoch anzumerken, dass das vorliegende Erkenntnis das Einbringen von Stahlwerkschlacken in einen Kompartimentsabschnitt einer Reststoffdeponie ohne die erforderliche Kollaudierung beurteilte. Für das Einbringen von Stahlwerkschlacken in eine Deponie etc. sieht das ALSAG einen eigenen Befreiungstatbestand vor. Demgegenüber wird das Einbringen beispielsweise von Aushubmaterial vor Erteilung eines Kollaudierungsbescheides unter Umständen anders zu beurteilen sein.



**DONNERSTAG, 09.02.2023,  
13 - 17.<sup>30</sup> UHR**

EDM & Jahresabfallbilanzmeldung für Deponiebetreiber und Recyclingbetriebe  
Veranstaltungszentrum NOVUM, Innsbruck  
Anmeldung: [office@projekt-partner.at](mailto:office@projekt-partner.at)

**DIENSTAG, 14.03.2023,  
14.<sup>00</sup> UHR**

Arbeitskreis „Baurestmassen“  
WK-Tirol, Innsbruck

**09.03. - 25.03.2023,  
08.<sup>00</sup> - 17.<sup>00</sup> UHR,  
JEWELS DONNERSTAG BIS SAMSTAG**

„Fachkunde für Leiter von Deponie-  
Baurestmassen- und Recyclinganlagen“  
WIFI Innsbruck

**MITTWOCH, 19.04.2023**

Fortbildung Update Recycling  
WIFI Innsbruck

**MITTWOCH, DONNERSTAG  
UND FREITAG, 19.04. - 21.04.2023**

Österreichische Abfallwirtschaftstagung  
des ÖWAV in Alpbach

**DIENSTAG, 06.06.2023,  
14.<sup>00</sup> UHR**

Arbeitskreis „Baurestmassen“  
WK Tirol, Innsbruck

#### IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber: Arbeitsgruppe Baurestmassen, WK Tirol, Wilhelm-Grell-Straße 7, 6020 Innsbruck. Redaktion: Dr. Karl-Heinz Löderle, DI Rudolf Neuraüter, Dr. Desiree Stofner. Fotos: Löderle, Stofner, photocase.com. Für den Inhalt der einzelnen Artikel sind die jeweils benannten Autoren verantwortlich. Die Inhalte der Artikel spiegeln nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion wieder. Redaktionelle Betreuung: oberhollenzer kommunikation. Layout: www.katrinstillner.at